

**Studienordnung
für den Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Mai 2005**

Gemäß § 5 Abs.1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I, Nr. 44, S. 2405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. S 1776), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Der Rat der Fakultät für Medizin hat am 9. März 2004 bzw. 8. Februar 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Studienordnung am 1. Juni 2004 bzw. 19. April 2005 zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 26. November 2004 bzw. 18. Mai 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Gliederung:

1. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Voraussetzungen
 - § 3 Grundlage
 - § 4 Dauer und Studienaufbau
 - § 5 Studienberatung
2. Studium im 3. bis 5. Studienjahr
 - § 6 Lehrveranstaltungen
 - § 7 Leistungsnachweise
3. Studium im 6. Studienjahr: Praktisches Jahr
 - § 8 Dauer, Abschnitte, Anwesenheit
 - § 9 Ziel
 - § 10 Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen
 - § 11 Nachweis
4. Schlussbestimmungen
 - § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt den Zweiten Abschnitt des Studiums der Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Zum Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

(2) Die Teilnehmer der Seminare, Kurse und Praktika müssen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Medizin immatrikuliert sein.

(3) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer sich in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind nur nach Einzelfallentscheidung des Studiendekans möglich.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen zum Erwerb des Leistungsnachweises *Infektiologie, Immunologie* ist das Bestehen der Klausur zum Erwerb des Leistungsnachweises *Hygiene, Mikrobiologie, Virologie*.

§ 3 Grundlage

Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO.

§ 4 Dauer und Studienaufbau

(1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst ein mindestens vierjähriges Studium einschließlich der Famulatur von vier Monaten und dem Praktischen Jahr.

(2) Das dreijährige Studium (3. - 5. Studienjahr) beinhaltet nach § 27 Abs. 1 ÄAppO eine Ausbildung in 22 Fächern und 12 Querschnittsbereichen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 868 Stunden. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden die Fächer überwiegend in Themenblöcken absolviert. Für die Vermittlung der Themenblöcke und Querschnittsbereiche stellt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage der ÄAppO und der Studienordnung Stundenpläne auf, die Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen beschreiben. Die Stundenpläne sind gemäß Abs. 1 einzuhalten, um Überschreitungen der Regelstudienzeit zu vermeiden.

(3) Die viermonatige Famulatur ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Famulatur wird nach § 7 Abs. 2 ÄAppO für die Dauer von mindestens zwei Monaten in einem Krankenhaus und für die Dauer von mindestens einem Monat in einer Ambulanz oder ärztlichen Praxis abgeleistet.

(4) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena, an Akademischen Lehrkrankenhäusern und ggf. Lehrpraxen. Für die Anerkennung von im Ausland abgeleisteten PJ-Tertialen ist das Landesprüfungsamt zuständig.

§ 5 Studienberatung

Das Studiendekanat berät bei organisatorischen und fachlichen Problemen. Individuelle (vom Stundenplan abweichende) Studienplanungen sind gemäß § 2 Abs. 3 nur nach Absprache mit dem Studiendekanat möglich.

2. Studium im dritten bis fünften Studienjahr

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) In den Studienplänen werden Lehrveranstaltungen in drei Kategorien ausgewiesen:

- scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, deren Besuch für die Erbringung eines Leistungsnachweises unbedingt erforderlich ist (Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen),
- Lehrveranstaltungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten bzw. begleiten und deren Besuch deshalb dringend empfohlen wird,
- Lehrveranstaltungen zu einem speziellen Fachgebiet, in denen interessierte Studierende ihr Wissen erweitern und vertiefen und ggf. ein Forschungsinteresse entwickeln können.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen finden in folgenden Formen statt:

1. In Vorlesungen werden Themenbereiche für die Studierenden des gesamten Jahrgangs theoretisch vermittelt. Einführungsvorlesungen und begleitende Vorlesungen vermitteln Grundlagenwissen für scheinpflichtige Seminare, Kurse und Praktika.
2. Seminare sind scheinpflichtige Kleingruppenveranstaltungen, in denen Studierende ihr theoretisches Wissen erwerben und vertiefen und praktische Anwendungen üben.

3. Kurse sind scheinpflichtige Kleingruppenveranstaltungen, in denen die Studierenden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.
4. Unterricht am Krankenbett ist Unterricht am Patienten. Dabei gilt hinsichtlich der Gruppengröße gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO folgendes:
 - beim Unterricht in Form der Patientendemonstration darf die Gruppe nicht mehr als sechs Studierende umfassen,
 - bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende darf die Gruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
5. Praktika sind scheinpflichtige Lehrveranstaltungen unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags. Sie finden in den jeweiligen Fachkliniken und allgemeinärztlichen Praxen statt. Nach § 2 Abs. 3 ÄAppO müssen die Praktika von theoretischen Unterweisungen in einem Anteil von mindestens 20 % begleitet werden. Eine besondere Form der Praktika sind die Blockpraktika, für die jeweils ein benoteter Leistungsnachweis erbracht werden muss.
6. Gegenstandsbezogene Studiengruppen: Die Lehrenden sind gehalten, wo es möglich ist, POL-Seminare (Seminare nach der Methode des problemorientierten Lernens) als gegenstandsbezogene Studiengruppen anzubieten.

Lehrveranstaltungen können in anderer Weise gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsformen. Dabei muss die Qualität der Lehre zu jeder Zeit sichergestellt sein.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) In den nachfolgend aufgeführten 22 Fächern, 12 Querschnittsbereichen und fünf Blockpraktika sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen voraussetzen und/oder sich aus mehreren Teil-Leistungsnachweisen zusammensetzen. Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Sie müssen vor Beginn des Praktischen Jahres erworben werden.

Insgesamt werden folgende benotete Leistungsnachweise gefordert:

Fächer:

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.

Blockpraktika:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(2) Das Wahlfach ist ein Fach aus dem Angebot der medizinischen Fakultät, für das die oder der Studierende besonderes Interesse hegt. Es dient zur Vertiefung des Wissens auf einem speziellen Gebiet und ggf. zur Ausprägung eines Forschungsinteresses. Studierende müssen den Besuch von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Wahlfach nachweisen, um den Leistungsnachweis erwerben zu können. Das Angebot an Wahlfächern wird durch das Studiendekanat auf der Basis eines Beschlusses des Rates der Medizinischen Fakultät jährlich bekannt gegeben.

(3) Die Leistungskontrollen in den Fächern und Querschnittsbereichen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. Art und Anzahl der Leistungskontrollen regelt der Scheinvergabeplan (www.med.uni-jena.de/studiendekanat). Mündliche und praktische Leistungskontrollen werden von zwei Prüfenden abgenommen. Für deren Festlegung ist die verantwortliche Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter zuständig. Für die Bewertung gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Bei schriftlichen Leistungskontrollen soll gelten: Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat. Noten sollen wie folgt vergeben werden:

- „sehr gut“ (1) wenn er mindestens 90 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„gut“ (2) wenn er mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„befriedigend“ (3) wenn er mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„ausreichend“ (4) wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat.

(5) Wenn sich die Note eines Leistungsnachweises aus mehreren Leistungskontrollen zusammensetzt, ist die Note nach einem im Studienplan festgelegten Modus zu berechnen. Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(6) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Leistungskontrolle innerhalb des folgenden Semesters möglich. Wenn die Wiederholungs-Leistungskontrolle nicht bestanden wird, muss der oder die Studierende die entsprechende Lehrveranstaltung noch einmal belegen. Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt werden.

3. Studium im sechsten Studienjahr: Praktisches Jahr

§ 8 Dauer, Abschnitte, Anwesenheit

(1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung an den Universitätskliniken und/oder den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität und ggf. in als „Lehrpraxen“ anerkannten allgemeinmedizinischen Arztpraxen ganztätig für die Dauer von 48 Wochen. Sollte beabsichtigt sein, diesen Ausbildungsabschnitt in einem anderen Bundesland oder im Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt zu empfehlen.

(2) Die Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr setzt die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO voraus.

(3) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt bzw. Lehrpraxis beginnt gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.

(4) Die Ausbildung gliedert sich in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

(5) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 9 Ziel

(1) Die Studierenden sollen entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ärztliche Verrichtungen üben und durchführen.

(2) Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten.

(3) Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 10 Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen

(1) Im Praktischen Jahr sind folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

1. Teilnahme an der Patientenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie z.B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, Sprechstunden
2. Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhaus- und Praxisbetriebs.

Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an:

3. Arbeiten im klinischen Labor
4. sonstigen Funktionsuntersuchungen
5. Ausbildung in pathologischer Anatomie durch Teilnahme an klinisch-pathologischen Demonstrationen
6. Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen
7. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebietes.

(2) Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst, Nachtdienst und Wochenenddienst wird durch die Praktikumsregelung festgelegt.

(3) Für das Eigenstudium stehen pro Woche 8 Stunden zur Verfügung.

(4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist obligatorisch. Über Einzelheiten gibt die Praktikumsregelung und die Vergaberegulung (www.med.uni-jena.de/studiendekanat) Auskunft.

(5) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Im Zweifelsfall entscheiden die Hochschullehrerinnen und -lehrer für die betreffenden Fächer bzw. die Lehrbeauftragten in den Akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 11 Nachweis

Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung ist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

4. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Medizinischen Fakultät, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena aufgenommen haben und für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät, für deren Studium die neue ÄAppO vom 27. Juni 2002 nach den dort festgelegten Übergangsregeln (§§ 42 und 43) gilt.

Jena, 18.05.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Heinrich Sauer
Dekan der Medizinischen Fakultät